



Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Bitte deutlich lesbar ausfüllen

2024



Ausstellender Regionalverein:

Name

Adresse

PLZ Ort

Bitte ankreuzen: Mitglied Nichtmitglied Erstantrag Folgeantrag

Alte Presseausweis-Nr.:

Frau Mann

Vorname:

Nachname:

ANSCHRIFT

Straße und Hausnummer

PLZ Wohnort

Notwendige Adressenzusätze:

Land Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) Geburtsort

Unterschrift auf Seite 2 nicht vergessen!

Angestellt Freie journalistische Tätigkeit Studium Volontariat

Arbeitgeber / Hochschule

Bitte ankreuzen:

Tageszeitung Pressestelle Zeitschrift Anzeigenblatt Hörfunk Online-Medien
 Fernsehen Pressebüro Nachrichtenagentur Sonstiges Wort Bild Kamera

Tätigkeitsbezeichnung

Name des Mediums

Redaktion/Studiengang

Telefon (dienstl.) Telefon (privat)

Fax (dienstl.) Fax (privat)

Handy (dienstl.) Handy (privat)

E-Mail (dienstl.) E-Mail (privat)

SEITE 2

Der Presseausweis muss jährlich neu schriftlich beantragt werden. Der VDS vergibt den Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Sportjournalisten. Anträge von VDS-Mitgliedern sind an den VDS-Regionalverein zu richten, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Nicht-Mitglieder richten ihren Antrag an die VDS-Geschäftsstelle (Ansprechpartner auf www.sportjournalist.de).

Die Prüfung der Anträge erfolgt nach für alle Verbände gleichen, festgelegten Richtlinien: Nur hauptberufliche Journalisten, die ihn als Legitimation bei ihrer Arbeit benötigen, können den Presseausweis erhalten. Der Presseausweis darf nicht ausgegeben werden, um die Aufnahme journalistischer Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden. Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss wie folgt nachgewiesen werden:

A. Fest angestellte Journalisten

1. durch Vorlage ihres Redakteurvertrages oder
2. durch Vorlage einer Bescheinigung, die ein Vertragsverhältnis als fest angestellter hauptberuflicher Journalist nachweist;

B. Freiberufliche Journalisten

1. durch Vorlage von Vertragsvereinbarungen über eine ständige Mitarbeit bei Zeitungen, Zeitschriften, Agenturen usw.
2. durch Vorlage der Honoraranweisungen und Presseveröffentlichungen mindestens der letzten sechs Monate, aus denen sich ergeben muss, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt daraus bestritten hat;
3. durch eine Bescheinigung des Finanzamtes, dass sie Einkünfte aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit versteuern;

C. Volontäre

durch Vorlage ihres Vertrages bzw. einer entsprechenden Bescheinigung.

Gebühren: Der Presseausweis ist für VDS-Mitglieder kostenlos. Das PKW-Schild „Presse“ kann – so lange der Vorrat reicht – für 10,00 Euro bestellt werden. Für Nicht-VDS-Mitglieder kostet der Presseausweis 125,00 Euro, das PKW-Schild 10,00 Euro zzgl. aktuell gültiger MwSt. Die Bearbeitungsgebühren sind auf das VDS-Konto (Bankverbindung: Sparda-Bank Hamburg, IBAN: DE89 2069 0500 0005 5298 83, BIC: GENODEF1511) zu überweisen.

Das Foto für den Presseausweis kann digital als jpg-Datei in einer Größe von 35 x 45 mm und einer Auflösung von 300 dpi per E-Mail an presseausweis@sportjournalist.de oder als Abzug per Post an die Geschäftsstelle gesandt werden. Anträge können jederzeit für das laufende Jahr oder ab September für das Folgejahr gestellt werden.

Hiermit bestätige ich, dass ich bei keinem anderen Verband den Presseausweis beantragt habe. Ich habe Kenntnis davon genommen, dass der Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Journalisten ausgegeben wird. Ich verpflichte mich, den Ausweis nur in Ausübung journalistischer Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu nutzen. Mir ist bekannt, dass der Presseausweis Eigentum des ausstellenden Verbandes bleibt und von diesem jederzeit zurückgefordert werden kann, insbesondere wegen missbräuchlicher Benutzung. Wenn ich nicht mehr hauptberuflich tätig sein sollte, werde ich den Presseausweis unverzüglich an den VDS zurück geben.

Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises elektronisch verarbeitet werden. Dies geschieht in Erfüllung der Verpflichtungen nach der „Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ vom 30.11./1.12.2016. Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt in diesem Falle gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Daten-Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen). Das berechnete Interesse liegt hier in der Missbrauchskontrolle und zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden begründet.

Zudem behalten wir uns vor, Sie in Missbrauchsfällen mit einem Sperrvermerk zu versehen. Dieser beträgt in der Regel ein bis zwei Jahre. Bei massiven Verstößen kann die Sperrung auch länger erfolgen.

Soweit der Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises abgelehnt wird, weil die antragstellende Person nicht die in § 9 der o.g. Vereinbarung genannten Kriterien erfüllt oder ein Ablehnungsgrund nach § 10 vorliegt, sind wir berechtigt, die anderen ausstellungsberechtigten Verbände über die Ablehnung des Antrags zu informieren. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt in diesem Falle gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Daten-Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen). Das berechnete Interesse liegt hier in der Vermeidung von weiteren unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden begründet.

Umfassende Informationen über die Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Presseausweisen finde ich unter „Datenschutzhinweis“ auf www.sportjournalist.de.

DATUM

UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS